

Änderungen der Besonderen Vereinbarungen

Änderungen der Besonderen Vereinbarungen werden durch Austauschseiten dokumentiert, sofern nicht aus besonderen Gründen bzw. entsprechend Vereinbarung Nachträge ausgestellt werden. Die Vertragsänderungen treten mit dem angegebenen und zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Datum in Kraft. Sollte mit den Änderungen eine Beitragserhöhung verbunden sein, so wird der höhere Beitrag vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet.

Mannheimer Versicherung AG

 ppa. 

Dr. Kremer

ppa. Löb

Besondere Vereinbarungen zur Warentransportversicherung

1. Interesse / Gegenstand der Versicherung

(zu Ziffer 1 der „AVB Güter“)

1.1 Versichert sind alle Güter gemäß eingereicherter Auflistung vom, neu und gebraucht, eigene und geliehene (sofern nicht anderweitig versichert), handelsüblich verpackt, soweit handelsüblich auch unverpackt,

1.2 während der Reise von nach per (inkl. Rücktransport)

Die Verpackung ist mitversichert, sofern sie bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt wurde; bei einer Einwegverpackungen ist jedoch nach Beendigung der versicherten Reise dann kein Ersatz zu leisten, wenn ausschließlich die Verpackung beschädigt wurde und sie ihren Schutzzweck erfüllt hat (z.B. bei Lieferungen direkt an den Endverbraucher).

2. Versicherungssumme

gem. eingereicherter Auflistung, unter Beachtung folgender Höchstentschädigungsgrenzen:

2.1	für ein Transportmittel bzw. – sofern mitversichert – für ein feuertechnisch getrenntes Lager maximal	EUR	1.000.000,00
2.2	für eine Sendung per Post-/Paketdienst		
2.2.1	- ohne Einlieferungsnachweis und/oder ohne Übernahme- quittung durch den Empfänger maximal	EUR	500,00
2.2.2	- mit Einlieferungsnachweis und einer Übernahme- quittung durch den Empfänger maximal	EUR	25.000,00

3. Beitrag

(zu Ziffer 12 „Prämie“ der „AVB Güter“)

Es findet für die Transporte folgender Beitragssatz Anwendung:

Hintransport	0,50 o/oo
Rücktransport	0,50 o/oo

4. Umfang der Versicherung

(zu Ziffer 2 der „AVB Güter“)

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

(zu Ziffer 2.1 der „AVB Güter“)

4.1.1 Es finden die Bestimmungen der „Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG - Volle Deckung“ Anwendung.

4.1.2 Der Versicherer ersetzt reine Lack-, Kratz- und Schrammschäden bei unverpackt transportierten Gütern und bei gebrauchten bzw. reparaturbedürftigen Gütern – soweit diese Güter mitversichert sind - nur als Folge eines Unfalles der versicherten Güter und bei Brand, Blitzschlag, Explosion und höherer Gewalt einschließlich Naturkatastrophen.

4.1.3 Innere Schäden, z.B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss, Überspannung, Induktion, Implosion und Schäden durch Röhren- oder Fadenbruch werden nur ersetzt, wenn sie die nächste Folge eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion oder eines mit dem Transportmittel zugestoßenen Unfalles sind.

4.2 Selbstbehalt

4.2.1 Es ist ein allgemeiner Selbstbehalt in Höhe von EUR 500,00 je Schadenfall vereinbart. (Abzugsfranchise)

4.2.2 Bei Beförderungen mit eigenen, gemieteten oder geliehenen Transportmitteln einschließlich damit verbundenen Zwischenaufhalten gilt für die Deckung der ggf. mitversicherten Risiken aus Einbruchdiebstahl und Diebstahl des kompletten Transportmittels, dass:

- das Transportmittel allseitig fest verschlossen und gegen Wegnahme gesichert ist;
- bei Aufenthalten in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr ein Selbstbehalt (Abzugsfranchise) von 20 % - mindestens jedoch EUR 500,00 - je Schadenfall vereinbart ist.

Dieser Selbstbehalt entfällt, sofern:

- bei Aufenthalten in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr das Transportmittel in einer verschlossenen Garage - Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, genügen nicht - auf einem bewachten Parkplatz oder in Ermangelung solcher Gelegenheiten in Ausnahmefällen auf einem allseitig umfriedeten Grundstück abgestellt werden.

5. Versicherungswert

5.1 In Abänderung von Ziffer 10. der "AVB Güter" ist der Versicherungswert wie folgt geregelt:

Als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den das Gut ab Absendungsort zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung hat

5.2 Akten, Pläne, Lehrmittel, Zeichnungen und Modelle

Als Versicherungs- und Ersatzwert sind lediglich die Kosten für die Wiederanfertigung (Kopie), ausschließlich etwaiger Ausarbeitungskosten (bei Prototypen: Entwicklungs- und Erprobungskosten), vereinbart.

Sofern jedoch keine Wiederherstellung erfolgt, gilt als Ersatzwert nur der Materialwert.

6. Bestimmungen für den Schadenfall

(zu Ziffer 15 der „AVB Güter“)

6.1 Im Schadenfall sind die Bestimmungen des "Merkblatt für den Schadenfall" zu beachten.

6.2 Bei Schäden, die voraussichtlich den Betrag von EUR 2.000,00 übersteigen, ist der zuständige Havarie-Kommissar hinzuzuziehen.

Schäden unter dem vorstehend genannten Betrag können vom Empfänger zusammen mit den Beauftragten des Versicherungsnehmers oder des letzten Frachtführers festgestellt werden.

Ist kein Havarie-Kommissar vereinbart und der nächste Lloyds-Agent nicht bekannt, und kann nicht rechtzeitig durch Anfrage bei dem Versicherer ein solcher ermittelt werden, so genügen zur Schadenfeststellung hilfsweise insbesondere Protokolle oder Besätigungen von Spediteuren, Eisenbahnen, Reedereien, Behörden oder Polizeidienststellen.

6.3 Ist die gehörige Feststellung infolge eines Umstandes unterblieben, den der Versicherungsnehmer oder Versicherte nicht zu vertreten hat oder ist es dem Versicherungsnehmer oder Versicherten unmöglich, die zum Schadennachweis erforderlichen Belege zu beschaffen, so bleibt die Leistungspflicht des Versicherers bestehen. Der Schaden kann in anderer Weise glaubhaft gemacht werden.

6.4 Der Versicherer wird von seiner Ersatzpflicht nicht befreit, wenn der Versicherungsnehmer versehentlich einen Anspruch auf Ersatz des Schadens durch einen Frachtführer oder einen sonstigen Dritten aufgibt oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat.

6.5 Eine verspätete Schadenfeststellung bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn diese unverzüglich nach bekannt werden gemeldet werden, ein Zeitraum von maximal 30 Tagen seit Ankunft der Güter noch nicht überschritten ist und der Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit während der Versicherungsdauer entstanden ist.

6.6

Als Verschollenheit gilt es auch, wenn die Güter den Empfänger bis zum Ablauf der in Ziffer 17.2. der „AVB Güter“ genannten Fristen infolge einer versicherten Gefahr nicht erreichen, es sei denn, es liegen Nachrichten über die Güter vor.